



# Gemeindeordnung

vom 05. August 2025

Die Einwohnergemeinde Zeihen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) folgende

## **GEMEINDEORDNUNG**

### **I. ALLGEMEINES**

Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### **§ 1 Begriff**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zeihen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Zeihen wird in dieser Gemeindeordnung als «Gemeinde» bezeichnet.

#### **§ 2 Einbindung und Führung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegesehen eingebunden wird.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde.

### **II. ORGANISATIONSFORM UND ORGANE**

#### **§ 3 Organisation**

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

### **III. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN**

#### **§ 5 Mitgliederzahl**

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

- a) Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern
- b) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern
- c) Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern (Stimmenzählern)
- d) Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied

## **IV. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN**

### **§ 6** Wahlart

<sup>1</sup> Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

## **V. VERÖFFENTLICHUNGEN**

### **§ 7** Publikationen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden Publikationsorgan veröffentlicht.

## **VI. BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG UND REFERENDUMSRECHT**

### **§ 8** Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit mindestens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

### **§ 9** Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

## **VII. ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

### **§ 10** Gemeinderat

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in den § 37 ff. Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 250'000.00 pro Rechnungsjahr
- b) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc.
- c) Übernahme von privat erstellten Strassen sowie Werkleitungen in das Gemeindeeigentum
- d) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

### **§ 11** Delegation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, an Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe von § 39 des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

#### **§ 12** Protokoll

Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung werden von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt.

### **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 13** Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981.

#### **GEMEINDERAT ZEIHEN**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Christian Probst*

*sig. Gianni Profico*

#### **Genehmigungsvermerk**

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2025.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 6. Juli 2025 angenommen.

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 05. August 2025.